

Arbeitsrecht (Nr. 263/2004)

Arbeitgeber muß Notwendigkeit befristeter Arbeitsverträge beweisen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz entschied:

Bei einem befristeten Arbeitsvertrag muß der Arbeitgeber nachweisen, daß für die Einschränkung ein sachlicher Grund vorgelegen hat. Gelingt dieser Nachweis nicht, wandelt sich das befristete Arbeitsverhältnis automatisch in eine unbefristete Beschäftigung um.

Das Gericht gab mit seinem Urteil der Klage einer Postzustellerin statt. Die Frau war mit einem befristeten Arbeitsvertrag eingestellt worden, weil sie eine erkrankte Zustellerin vertreten sollte. Die Klägerin war jedoch der Auffassung, dieser Grund sei nur vorgeschoben. Ihre Einstellung habe in keinem Zusammenhang mit der angeblichen Vertretung gestanden. Vielmehr habe der Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag gewählt, um Kündigungsschutzvorschriften nicht einhalten zu müssen.

Das LAG ließ offen, ob diese Annahme der Klägerin zutreffend sei. Die Richter machten allerdings deutlich, daß der Gesetzgeber befristete Arbeitsverträge weiterhin als eine Ausnahme ansehe. Sie seien daher ohne besonderen Grund nicht zulässig.

Urteil des LAG - Rheinland-Pfalz vom 20.07.2004

Aktenzeichen: 9 Sa 1177/03

Veröffentlicht: dpa/lrs - Meldung vom 21.07.2004

15.08.2004